Autonome Provinz Bozen
Abteilung Landwirtschaft
Amt für bäuerliches Eigentum
Brennerstraße 6
39100 Bozen
Tel. 0471 415030
E-Mail: baeuerliches.eigentum@provinz.bz.it
PEC: lweigentum.agriproprieta@pec.prov.bz.it
Internet: https://landwirtschaft.provinz.bz.it

Beantragung eines Gutachtens für die Veräußerung, den Erwerb oder Tausch von Gemeinnutzungsgütern

laut Art. 6/ter des Landesgesetzes vom 12. Juni 1980, Nr. 16

Gemeinnutzungsgüter sind grundsätzlich unveräußerbar. In bestimmten Fällen (z.B. bei Grenzregelungen oder bei Zubehörs- oder Nebenflächen) kann bei geringem Flächenausmaß und sofern die Rechte der Nutzungsberechtigten nicht wesentlich geschmälert werden mit **positivem Gutachten** des Landesrates für Landwirtschaft eine Veräußerung, ein Erwerb oder Tausch von Grundstücken durchgeführt werden.

Antragsteller / Antragstellerin :

Der / Die unterfertigte _____ _____
(Zuname) *(Vorname)*

geboren am _____ in _____

in seiner / ihrer Eigenschaft als *(Zutreffendes ankreuzen)*

☐ **Präsident / Präsidentin der Eigenverwaltung bürgerlicher Nutzungsgüter** [1)]

oder

☐ **Bürgermeister / Bürgermeisterin der Gemeinde** [2)] _____

beantragt für die **Fraktion** _____ beantragt für die **Gemeinde** _____

Adresse _____

Tel. _____ E-Mail / PEC _____

ein Gutachten für folgendes Vorhaben (*auf Seite 2*):

[1)] *sofern die Gemeinnutzungsgüter von einer Eigenverwaltung verwaltet werden*

[2)] *sofern die Gemeinnutzungsgüter vom Gemeindeausschuss verwaltet werden*

Vorhaben :

(Zutreffendes ankreuzen)

☐ **Veräußerung** ☐ **Erwerb** ☐ **Tausch**

folgender Grundstücksflächen :

die Fraktion / Gemeinde veräußert :

	m²	der Gp. ☐	Bp. ☐		K.G.	
	m²	der Gp. ☐	Bp. ☐		K.G.	
	m²	der Gp. ☐	Bp. ☐		K.G.	
	m²	der Gp. ☐	Bp. ☐		K.G.	
	m²	der Gp. ☐	Bp. ☐		K.G.	
	m²	der Gp. ☐	Bp. ☐		K.G.	
	m²	der Gp. ☐	Bp. ☐		K.G.	
	m²	der Gp. ☐	Bp. ☐		K.G.	
	m²	der Gp. ☐	Bp. ☐		K.G.	
	m²	der Gp. ☐	Bp. ☐		K.G.	

die Fraktion / Gemeinde erwirbt :

	m²	der Gp. ☐	Bp. ☐		K.G.	
	m²	der Gp. ☐	Bp. ☐		K.G.	
	m²	der Gp. ☐	Bp. ☐		K.G.	
	m²	der Gp. ☐	Bp. ☐		K.G.	
	m²	der Gp. ☐	Bp. ☐		K.G.	
	m²	der Gp. ☐	Bp. ☐		K.G.	
	m²	der Gp. ☐	Bp. ☐		K.G.	
	m²	der Gp. ☐	Bp. ☐		K.G.	
	m²	der Gp. ☐	Bp. ☐		K.G.	
	m²	der Gp. ☐	Bp. ☐		K.G.	

gemäß Teilungsplan Nr. ____

Gp. = Grundparzelle
Bp. = Bauparzelle
K.G. = Katastralgemeinde

Begründung des Vorhabens :

Anmerkung: Eine ausführlichere Begründung kann auch als Anlage beigefügt werden.

Der Antragsteller/Die Antragstellerin bestätigt unter eigener Verantwortung, die obigen Erklärungen in Kenntnis der Sanktionen im Falle unwahrer oder unvollständiger Angaben, die in Art. 2bis des LG Nr. 17/1993, vorgesehen sind, sowie in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen laut Art. 76 des DPR Nr. 445/2000 gemacht zu haben. Er/Sie erklärt sich darüber bewusst zu sein, dass im Sinne des obgenannten Landesgesetzes Stichprobenkontrollen über den Wahrheitsgehalt der gemachten Angaben durchgeführt werden.

Datum

Unterschrift
(wenn möglich digital)

Anmerkung:
Wenn handschriftlich unterschrieben wird, muss eine Kopie der Identitätskarte beigefügt werden.

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius Magnago Platz 1, Landhaus 1, 39100, Bozen,
E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende:
E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne vom Gesetz 1766/1927, K.D. 332/1928 und Landesgesetz 16/1980 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore des Ressorts/der Abteilung 31 Landwirtschaft an seinem/ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt:

- gebietsmäßig zuständige Gemeinde

Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsvergeber oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

Datenübermittlungen: Es werden keine zusätzlichen personenbezogenen Daten an Drittländer übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. Die Verwaltungsmaßnahmen werden für die Dauer aufbewahrt, wie sie in den genehmigten Skartierungsrichtlinien vorgesehen ist.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite
http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp. zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang − diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist − eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.